

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 27

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schützen, „die mit ihren kleinen Büchsen bleierne Kugeln unter den Feind schießen.“

In der Schlacht von Bicocca 1521 finden wir die erste Anwendung des Salvenfeuers. Die kaiserlichen Arquebusiere, in mehreren Reihen hinter einander wohlgeordnet, gaben ihr Feuer auf die anstürmenden Schweizer gliederweise ab, wodurch der Angriff derselben mit großem Verlust abgeschlagen wurde.

Der Sieg der Kaiserlichen bei Pavia 1525 wurde hauptsächlich durch 1500 spanische Arquebusiere entschieden, welche unter der französischen Gens-d'Armerie großen Schaden anrichteten.

In den französischen Religionskriegen, in dem Kampf der Niederlande und endlich im dreißigjährigen Krieg erhalten die Handfeuerwaffen eine immer steigendere Bedeutung. Ihre Zahl wurde successive vermehrt und endlich Ende des 17. Jahrhunderts, nach Einführung des Bajonnetgewehres (welches die Fern- und Nahwaffe in sich vereinigte) erhoben sie sich zur einzigen Waffe des Fußvolkes.

Es ist viel gestritten worden, ob die Einführung der Feuerwaffen den Fortschritten der Taktik förderlich gewesen sei oder nicht. Auf jeden Fall waren die Feuerwaffen nicht die Ursache einer geordneten Kriegskunst. Diese hatte sich schon im fernen Alterthum bei den Griechen und Römern zu einem großen Grad der Vollkommenheit erhoben. In den Stürmen der Völkerwanderungen untergegangen, blühte sie in den Freiheitskriegen der Eidgenossen wieder auf.

Die Erfindung der Schießwaffen trifft mit dem Wiedererwachen der Kriegskunst nur zufällig zusammen. Es wäre daher sehr unrecht, diese jener zuzuschreiben.

Doch wenn die Feuerwaffen auch nicht die Ursache der Kriegskunst waren, die sich mit ihnen sozusagen gleichzeitig neu entwickelte, so haben sie doch auf diese große Rückwirkung gehabt. Der Charakter des Gefechts und die Taktik ist unter ihrem Einfluß gänzlich verändert worden.

Die Kämpfenden mußten weiter von einander entfernt bleiben; der Fernkampf trat an die Stelle des Nahkampfes; die tiefen Schlachtorbnungen verschwinden. Die Gliederzahl der Bataillone wird auf die, welche beim Feuern thätig sein können, reduziert.

Durch die Einführung der Feuerwaffen verlor die physische Kraft und der persönliche Muth des einzelnen Kämpfers an Werth. Die Gefechte erforderten weniger ungestüme Tapferkeit, dagegen größere Todesverachtung und mehr Resignation. Nur bei Ruhe und kaltem Blute kann man aus den Feuerwaffen den größten Nutzen ziehen. An Stelle der Kraft erhielt die Geschicklichkeit einen großen Werth. — Sie ermöglicht dem Feind großen Schaden zuzufügen, doch sie schützt nicht gegen den Tod, welchen der Feind entsendet.

Den Kriegsteuten des 15. und 16. Jahrhunderts war die Vermehrung der Feuerwaffen sehr verhaßt; sie verachteten eine Fechtart, welche nicht erlaubte

dem Feind in's Auge zu blicken und mit ihm Mann gegen Mann zu kämpfen.

„Es ist eine Schande,“ sagte Bayard (der Ritter ohne Furcht und Tadel), „daß ein tapferer Mann ausgesetzt ist, durch eine Friguemelle zu sterben.“ Marschall Monlac nennt die Feuerwaffen eine Teufelsfindung und meint, wenn dieselben nicht erfunden worden wären, würde sein Körper nicht so viele Narben tragen.

Fruntsberg in seinem Kriegsbuch (1575) schreibt: „Für dem Geschütz gilt weder Mannheit noch Kühnheit, gilt ein verzagter, loser Sub mit einer Büchse ebenso viel, als ein aufrechter, beherzigter und erfahrener Mann, denn dawider und dafür hilft keine Kunst, weder halgen noch sechten.“

In späterer Zeit scheint der Dichter Voltaire ebenfalls die Erfindung der Feuerwaffen bedauert zu haben. Er sagt:

„Ein Blei, vom dümmsten Schaf mit Zittern eingestopft,

Fliegt und verspricht des Helden göttlich Gehirn.“

Doch mit den ersten Feuerwaffen war es, wie mit ihren weiteren Verbesserungen; ob man sich über diese freuen mag oder nicht, in beiden Fällen muß man das vollkommenere Zerstörungsmittel vermehren, wenn man im Kampf nicht in Nachtheil kommen will. So war es im 15. und 16. Jahrhundert, so ist es heutigen Tages; auch wir haben die Einführung der Präzisions- und Schnellfeuerwaffen bedauert; diese haben die Entfernungen, in denen sich die Truppen bekämpfen, vergrößert, die Mittel der Taktik zur wirksamen Bekämpfung eines überlegenen Gegners beschränkt und dem Kampf einen großen Theil des Reizes, den er in der napoleonischen Zeit noch besaß, geraubt. Doch ist eine Erfindung einmal da, so kann es sich nur darum handeln, sie möglichst richtig zur Vernichtung des Gegners anzuwenden.

---

**Die Türken vor Wien im Jahre 1683.** Ein österreichisches Gedentbuch von Karl Toifel. 1883. Verlag von F. Tempsky in Prag und A. Freitag in Leipzig. Erscheint in ca. 20 Bgn. à 70 Cts.

Im Herbst dieses Jahres wird man in Wien den zweihundertjährigen Gedächtnistag der Türkenbelagerung feiern. — Dies hat dem Verfasser des Werkes den Gedanken nahe gelegt, den weltgeschichtlichen Ereignissen damaliger Zeit eine ausführliche, wahrheitsgetreue, aus den Quellen geschöpfte Darstellung zu geben.

Bereits liegen eine große Zahl der Lieferungen des Werkes vor uns.

Der Prospekt verspricht, das Buch werde eine große Zahl neuer Daten liefern.

Ein besonderes Interesse verleihen demselben die zahlreichen und zum Theil großen Illustrationen, welche meist seltenen historischen Werken entnommen sind, den zeitgeschichtlichen Charakter an sich tragen und volle Anschaulichkeit herbeiführen.

Die Ausstattung des Buches ist elegant und

der Preis der Lieferungen kann als ein außerordentlich billiger bezeichnet werden.

Eine eingehende Beurtheilung des Werkes wird aber erst dann möglich sein, wenn dasselbe vollendet ist.

**Historische Meisterwerke der Griechen und Römer,** übersetzt und herausgegeben von einer Anzahl Gelehrter. Des Publius Cornelius Tacitus Geschichtswerke übersetzt von Dr. Viktor Pfannschmidt. Heft 6, 7 und 8. Anna Len. Leipzig, Verlag von E. Kempe. Preis per Heft 70 Cts.

Wir haben f. B. die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die vorzügliche Uebersetzung, welche die alten Meisterwerke dem größern Publikum zugänglich machen soll, gelenkt. Leider erscheinen aber die Lieferungen in so großen Intervallen, daß nur solche Abonnenten, die ein hohes Alter erreichen, das Ende erleben dürften.

**Theoretische und praktische Anleitung für die Ausbildung der ältern Mannschaften als Patrouillenführer bei den Infanterie- und Jägerbataillonen** von v. Hellfeld, königl. preuß. Hauptmann a. D. Mit 5 in den Text gedruckten Skizzen. Berlin 1883. E. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 1. 35.

Absicht des Büchleins ist eine Anleitung zum systematischen Unterricht im Patrouillendienst zu geben. An der Hand einiger Beispiele behandelt der Herr Verfasser die Hauptgrundzüge des Patrouillendienstes. Das Büchlein kann mit Vortheil zur Instruktion benützt werden.

### Eidgenossenschaft.

— (Die Frage der Beschaffung der Positionsartillerie) ist durch den Nationalrath auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Ueber den Gegenstand referirten Nationalrath Artillerieoberst Kuhn in deutscher und Nationalrath Leuba in französischer Sprache. Die Kommission stellte folgenden einstimmigen Antrag: In Erwägung,

1) daß die Frage der Positionsartillerie mit derjenigen der Landesbesetzung theilweise im Zusammenhang steht, und daher die gemeinsame Behandlung beider Fragen geboten erscheint;

2) daß überdies auch die finanzielle Seite dieser beiden Fragen von so großer Wichtigkeit ist, daß man die Tragweite derselben ebenfalls kennen muß;

3) daß laut Mittheilung des eidgenössischen Militärdepartements im Geschäftsberichte pro 1882 auch die Vorlage über die Frage der Landesbesetzung dieses Jahr gemacht werden kann, und die Verschiebung der Behandlung der vorliegenden Frage keinerlei Nachtheile nach sich ziehen wird;

4) daß zu Instruktionszwecken die Anschaffung einiger Geschütze, welche auch im Ernstfalle gute Verwendung finden würden, nothwendig erscheint,

wird beschlossen:

1) Die Anschaffung von sechs 12cm.-Geschützen und vier 12cm.-Mörsern mit der nöthigen Laffetirung, Ausrüstung und Munition wird bewilligt und hiefür ein Kredit von 200,000 Fr. eröffnet.

2) Die Berathung über die Frage der Neubewaffnung der Positionsartillerie im Allgemeinen wird im Sinne der Motive verschoben.

Ohne Gegenantrag stimmte der Nationalrath dem Vorschlage der Kommission bei.

— (Entlassung.) Herr Hauptmann Jean Saladin von Basel, Instruktor II. Klasse der Infanterie, hat die von ihm nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle vom Bundesrathe erhalten.

— (Die Rekrutenschule Nr. 2 der V. Division) machte am 24. und 25. Juni einen Ausmarsch von Aarau über Bremgarten nach Zürich. Eine beabsichtigte Gefechtsübung mit dem Rekrutenbataillon der VI. Division mußte wegen dem hohen Stand der Kulturen unterbleiben. Am 25. traf das Bataillon in guter Haltung in Zürich ein; kochte neben den Militärstallungen ab und besuchte Nachmittags die Landesausstellung. Abends 8 Uhr kehrte das Bataillon per Eisenbahn nach Aarau zurück.

— (Das Einschreiten eidg. Truppen in St. Gallen) war die große Neuigkeit, welche kürzlich durch die Zeitungen die Runde machte. Ein jüdischer Bucherer, angeblich Sekretär des bekannten Herzogs von Braunschweig, dann Sozialist, hatte den Unwillen der Bevölkerung in hohem Maße erregt. Dieser machte sich anfänglich in Form einer Kapenmuffi Luft; doch wie das Sprichwort sagt: „Der Appetit kommt mit dem Essen“; später wurden die Fenster eingeworfen und endlich machte sich der Pöbel an die Plünderung des Magazins des betreffenden Bucherers. — Da der Tumult sich wiederholte und die Polizei ohnmächtig war, so wurden zwei Kompagnien des Rekrutenbataillons der VII. Division herbeigezogen, welche ohne Anwendung von Waffengewalt die Ruhe herstellten. — Da es aber bei solchen Anlässen nicht immer so glatt abgeht, so kommen wir auf den Wunsch nach einer festen Vorschrift über das Benehmen der Truppen bei Unruhen zurück.

### U s l a n d.

Deutschland. (Statuten des Vereins der Offiziere des 2. Bataillons (1. Kassel) 3. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83.) Es dürfte einiges Interesse bieten, die genannten Statuten kennen zu lernen. Aus diesem Grunde erlauben wir uns, dieselben aus der „Militär-Zeitung für Reserve- und Landwehroffiziere“ abzudrucken. — Dieselben lauten:

§ 1. (Zweck des Vereins.) Der Verein hat den Zweck, den kameradschaftlichen Geist und den geselligen Verkehr unter den Offizieren des Bataillons zu fördern und zu pflegen.

§ 2. (Offizielle Abende.) Zur Erreichung dieses Zweckes versammelt sich der Verein am ersten Mittwoch jeden Monats, Abends von 8 Uhr an, zu geselligem Verkehr in einem dazu vom Vorstande gewählten Lokal.

Anlegung der Uniform wird hiebei gewünscht.

§ 3. (Beschlussfassung.) An diesen offiziellen Abenden faßt der Verein durch einfache Majorität bindende Beschlüsse in Ver- einangelegenheiten.

Zu Statuten-Änderungen sind jedoch zwei Drittel Majorität erforderlich, wobei wenigstens 15 Mitglieder anwesend sein müssen.

Die nicht erschienenen Mitglieder begeben sich ihres Stimmrechts.

§ 4. (Ordentliche Mitglieder.) Ordentliche Mitglieder des Vereins können außer den Offizieren des Bezirkskommandos, diejenigen Offiziere der Reserve, Land- und Seewehr, Aerzte und Ober-Apotheker des Beurlaubtenlandes werden, welche ihren Wohnsitz im Bataillonsbezirk haben und ihren Beitritt zum Verein erklären. Auch können im Inaktivitäts-Verhältnis stehende deutsche Offiziere vom Vorsitzenden des Vereins als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5. Der Beitritt zum Verein wird durch eine an den Vorsitzenden zu richtende Erklärung bewirkt. Der Austritt erfolgt in gleicher Weise, sowie gleichzeitig mit dem Austritt aus dem Offizierkorps oder mit Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bataillonsbezirks, sofern nicht das Verbleiben in dem Verein ausdrücklich dem Vorsitzenden erklärt wird.

§ 6. (Ehrenmitglieder.) Zu Ehrenmitgliedern können solche